

Gestalter einer neuen, wirklich freiheitlichen, auf der Einsicht in die historische Notwendigkeit beruhenden Arbeits- und Lebensweise wird. Es ist sowohl Produkt der revolutionären Praxis als auch Hebel und Entwicklungsform der sozialistischen Umwälzung. Das Strafrecht der DDR hat daher keine von der historischen Aufgabenstellung abweichenden Aufgaben, Funktionen und Zwecke. Die Grundlinie der strafrechtlichen Entwicklung ergibt sich vielmehr aus den geschichtlichen Gesetzen der Gesellschaft, die den notwendigen Verlauf und die zu erreichenden Resultate des Kampfes der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bestimmen, wie sie in den Zielen der Partei der Arbeiterklasse, den Aufgaben des Staates und den Forderungen des Volkes ihre allgemeingültige Gestaltung finden. Das Spezifikum des Strafrechts besteht allein in den juristischen Mitteln, die sich in der Einheit von Verbrechenbeschreibung und Strafdrohung und allgemeinen Direktiven gesetzlich ausdrücken und die es befähigen, ein besonderes staatliches Instrument der Führung des Volkskampfes für die Durchsetzung der historischen Gesetzmäßigkeit zu sein.

Die allgemeine Dialektik der bewußten Vollendung des Sozialismus und der Herausbildung der sozialistischen Staatlichkeit im hartnäckigen Kampf gegen die spontan wirkende Macht des Alten, „gegen die altgewohnten Organisationsformen, gegen das alte Denken, gegen die eingefahrene Lebenspraxis“⁷, bestimmt auch die Entwicklung ihres Strafrechts. Das ist der Prozeß der konsequenten Überwindung auch der historisch überholten, formalistisch-abstrakten Form des bürgerlichen Strafrechts, das der militaristisch-klerikale Obrigkeitsstaat heute für seinen Terror gegen die friedliebenden und demokratischen Kräfte in Westdeutschland ausnutzt, und ist der entschiedene geistige Kampf gegen die bürgerlichen ideologischen Traditionen und Einflüsse. Das ist die wissenschaftlich geleitete Herausbildung und Entfaltung der Wesenszüge des sozialistischen Strafrechts, dessen neue, zunächst keimhaft vorhandenen Qualitäten erst im Prozeß der sozialistischen Umgestaltung vollständig entwickelt werden.

Es ist daher irrig anzunehmen, daß das Strafrecht ein Überbleibsel der Vergangenheit sei, das zwar noch ausgenutzt werde, aber möglichst bald beiseite gelegt werden müsse, dessen Bedeutung stets geringer werde und das keinerlei Perspektive aufweise. Im Prozeß der Entwicklung der sozialistischen Wesenszüge wird es vielmehr „zu einem immer

7. K. Polak, „Die schöpferische Rolle der Volksmassen und der Staat“, Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S. 73.